

**Kleine Anfrage****Dr. Frank Grobe (AfD), Gerhard Schenk (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 13.02.2023****Beleidigungen bei Gerichtsverhandlungen****und****Antwort****Minister der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Berichterstattung über den Prozess gegen „Klima-Chaoten“, die mit Abseilaktionen gegen die Rodung des Dannenröder Forsts protestiert haben, ist zu entnehmen, dass mindestens ein Angeklagter das Gericht beleidigte: „Gerichte sind widerliche, ekelhafte, menschenverachtende Scheißmaschinen, die täglich Menschenleben zerstören. Ich verachte euren Scheiß-Verein und dieses Scheiß-System zutiefst. Ich würde jetzt einfach gehen, wenn da nix dagegenspricht.“. Konsequenzen seitens der Richterin sind hieraus keine erfolgt. Ebenso wurde der Beginn der Verhandlung und die Anklageverlesung verzögert, weil von Seiten der Verteidigung kurzfristig Anträge bspw. zur „Verwendung gendgerechter Sprache“ eingebracht wurden. Im Hinblick auf den unter Umständen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Abfrage der Antworten auf Frage 6 und 7 verzichten wir auf eine fristgemäße Beantwortung innerhalb von sechs Wochen und erklären uns mit einer verlängerten Bearbeitungsdauer einverstanden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Im Bewusstsein darüber, dass Richter in Deutschland per Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind: Wie bewertet die Landesregierung das Ausbleiben von Konsequenzen auf derartige Aussagen in einem Gerichtssaal während eines laufenden Prozesses? Bitte begründen.
- Frage 2. Bewertet die Landesregierung Aussagen wie o.g. noch als verfassungsgemäß?
- Frage 3. Wenn 2 bejaht wird: Mit welcher Begründung?
- Frage 4. Wenn 2 verneint wird: Welche weiteren Konsequenzen oder Maßnahmen ergeben sich daraus?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Strafprozess wird die Hauptverhandlung von der oder dem Vorsitzenden des Gerichts geleitet (§ 238 Abs. 1 StPO). Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt ebenfalls der oder dem Vorsitzenden (§ 176 Abs. 1 GVG). Die oder der Vorsitzende bzw. das Gericht können Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung treffen und Ordnungsmittel wegen Ungebühr verhängen (§§ 177, 178 GVG). Aus Respekt vor der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte wird die Landesregierung die Prozessführung eines Gerichts weder bewerten noch kommentieren.

- Frage 5. Erachtet die Landesregierung es als notwendig an, dass in Prozessen die sog. geschlechtergerechte Sprache angewandt wird? Bitte begründen.

Die Gerichtssprache ist deutsch (§ 184 Satz 1 GVG). Über Anträge von Prozessbeteiligten zur Verwendung eines bestimmten Sprachgebrauchs wird in richterlicher Unabhängigkeit entschieden.

- Frage 6. Gab es im Zuge von Prozessen gegen sog. Klima-Aktivisten ähnliche Aussagen von Angeklagten? Bitte auflisten nach Anklage, Aussage und, sofern geschehen, daraus erfolgter Konsequenzen.
- Frage 7. Gab es im Zuge von anderen Prozessen ähnliche Aussagen von Angeklagten? Bitte auflisten nach Anklage, Aussage und, sofern geschehen, daraus erfolgter Konsequenzen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen im Sinne der Fragestellung werden in den justiziellen Statistiken nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommender Verfahrensakten wäre mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Zeitaufwand verbunden.

Wiesbaden, 22. Februar 2023

Prof. Dr. Roman Poseck